



Informationen für Hebammen aus

aus den Gebieten der früheren Tschechoslowakei, der früheren Sowjetunion und dem früheren Jugoslawien

Das Merkblatt enthält **zusätzliche** Informationen zu den Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung als Hebamme aufgrund einer auf den Gebieten der früheren Tschechoslowakei, der früheren Sowjetunion und dem früheren Jugoslawien abgeschlossenen Berufsausbildung in der Geburtshilfe.

Allgemeine Informationen und welche Unterlagen vorgelegt werden müssen, damit Ihre ausländische Berufsqualifikation als Hebamme geprüft werden kann, finden Sie auf der Homepage im [Merkblatt zum Antragsverfahren](#).

Sie können Ihren Antrag per Post mit dem dafür vorgesehenen [Antragsformular](#) und [online](#) stellen.

Bitte senden Sie Ihren Antrag erst zu, wenn Sie **alle** notwendigen Unterlagen für das Anerkennungsverfahren zusammengestellt haben.

Für den Beruf der Hebamme ist in Deutschland ein Studium erfolgreich zu absolvieren. Dieses Studium dauert in Vollzeit mindestens sechs Semester. Es ist ein duales Studium und besteht aus einem berufspraktischen Studienteil mit mindestens 2200 Stunden und einem hochschulischen Studienteil aus mindestens 2200 Stunden.

Der Hebammenberuf umfasst insbesondere die selbständige und umfassende Beratung, Betreuung und Beobachtung von Frauen während der Schwangerschaft, bei der Geburt, während des Wochenbetts und während der Stillzeit, die selbständige Leitung von physiologischen Geburten sowie die Untersuchung, Pflege und Überwachung von Neugeborenen und Säuglingen.

Eine Berufspraxis als Hebamme/Entbindungspfleger, kann Defizite ganz oder teilweise ausgleichen (abhängig von Dauer und Aktualität der Berufserfahrung).

Automatische Anerkennung nach § 48 Hebammengesetz i.d.F. vom 22.11.2019

Unter folgenden Voraussetzungen kann Ihr Ausbildungsnachweis automatisch anerkannt werden:

1. Sie können einen Ausbildungsnachweis vorlegen, der
 - a) von der früheren Tschechoslowakei verliehen worden ist und die Aufnahme des Hebammenberufs gestattet,
 - b) eine Ausbildung bescheinigt, dass diese in der **Tschechischen Republik** und der **Slowakei** vor dem 1. Januar 1993 aufgenommen worden ist,
 - c) von der früheren **Sowjetunion** verliehen worden ist und die Aufnahme des Hebammenberufs gestattet,
 - d) eine Ausbildung bescheinigt, welche im Fall **Estlands** vor dem 20. August 1991, im Fall **Lettlands** vor dem 21. August 1991 und im Fall **Litauens** vor dem 11. März 1990 aufgenommen worden ist,
 - e) vom früheren **Jugoslawien** verliehen worden ist und die Aufnahme des Hebammenberufs gestattetoder
 - f) eine Ausbildung bescheinigt, welche im Fall **Sloweniens** vor dem 25. Juni 1991 und im Fall **Kroatiens** vor dem 8. Oktober 1991 aufgenommen worden ist,
2. Sie legen eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaates vor, dass Sie in den letzten fünf Jahren vor Ausstellung dieser Bescheinigung mindestens drei Jahre ohne Unterbrechung tatsächlich und rechtmäßig den Hebammenberuf ausgeübt haben, **und**
3. Sie legen eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaates vor, dass der vorgelegte Ausbildungsnachweis hinsichtlich der Aufnahme und Ausübung des Hebammenberufs in ihrem Hoheitsgebiet die gleiche Rechtsgültigkeit hat wie der von dem Mitgliedstaat verliehene Ausbildungsnachweis.

Sprache

Zur Ausübung des Berufes sind besonders gute Kenntnisse in der deutschen Sprache erforderlich, die durch ein Zertifikat über eine Deutschprüfung auf dem Niveau B2 / B 2 Pflege oder höher an einem anerkannten Institut nachgewiesen werden. Einzelheiten können Sie dem Merkblatt [Deutschkenntnisse](#) entnehmen.

Anfragen können Sie an folgende E-Mail-Adresse richten:

Gesundheitsberufe.Ausland@rpd.hessen.de

Postanschrift:

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat II 24.1
64278 Darmstadt